

## **Der Fall von Familie N. zeigt, wie anspruchsberechtigte EU-Bürger\*innen „freiwillig“ obdachlos werden!**

Frau N. ist im August 2018 in die Anlaufstelle von Amaro Foro e. V. gekommen. Sie ist alleinerziehende Mutter und lebt zusammen mit ihren zwei Kindern (16 und 20 Jahre alt). Die Familie stammt aus Rumänien und lebt in Deutschland seit Juli 2017. Drei Monate nach der Ankunft in Berlin konnten Frau N. und ihre Tochter eine Anstellung als Reinigungskraft auf 450 Euro-Basis aufnehmen.

Obwohl die Familie seit Januar 2017 aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bezieht, ist diese noch immer obdachlos. Die Bemühungen der Klientin durch Bekannte und Freunde eine bezahlbare Wohnung in Berlin zu bekommen, waren vergebens. Sie ist der deutschen Sprache nicht mächtig und nicht alphabetisiert.

Diese Kombination erschwert ihre Suche nach einer Wohnung enorm. Dementsprechend „lebte“ die Familie auf der Straße, die Klientin und ihre Tochter gingen trotzdem täglich zur Arbeit. Der sechzehnjährige Sohn hat sich zwar für einen Sprach- und Integrationskurs angemeldet, konnte diesen aber nicht regelmäßig besuchen, da er die Habseligkeiten der Familie bewachen musste, während die Mutter und die Schwester arbeiten waren. Trotzdem wurden der Familie persönliche Unterlagen und Gegenstände immer wieder gestohlen. Der gesundheitliche Zustand der Familie ist desolat, da das Leben auf der Straße kräftezehrend ist. Die Mutter ist erschöpft und klagt über starke Schmerzen, der Sohn hat oft hohes Fieber, da die Decken vom Regen immer wieder durchnässt werden.

Derzeit lebt die Familie in einer Notunterkunft für Familien, dies ist aber eine temporäre Lösung. Erneut droht ihnen die Obdachlosigkeit, da es mal wieder Probleme mit dem Jobcenter gibt und die Klärung ihres Falles sich zeitlich hinzieht. Dafür musste eine Anwältin zu Rate gezogen werden.

Frau N. hatte schonmal mit der Unterstützung anderer Beratungsstellen versucht, beim zuständigen Bezirksamt eine Unterbringung nach ASOG-Berlin<sup>1</sup> zu beantragen. Der Antrag wurde abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Familie nach Rumänien zurückzukehren könne und die dortigen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehme. Daher ist die Familie, so das Bezirksamt, freiwillig obdachlos. Jegliche Erklärungsversuche, die die Situation der Familie in Rumänien als erbärmlicher beschreiben, wurden nicht berücksichtigt. Ebenso die Antwort der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales auf eine Beschwerde, welches klar und deutlich zugunsten der Klientin und ihren beiden Kindern. Aus diesem geht hervor, dass die Familie nicht freiwillig obdachlos ist, da sie beim Bezirksamt vorgesprochen hat und um eine Zuweisung in eine Unterkunft gebeten hat.

---

<sup>1</sup> Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin

Die Senatsverwaltung verweist auf die Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II: „Die zuständige Stelle im Bezirksamt weist der bedürftigen, wohnungslosen Person inkl. den Haushaltsangehörigen auf der Grundlage des im Rahmen der Aufgabenzuweisung AZG gem. § 3 (2) i.V.m. dem Zuständigkeitskatalog AZG Nr.14 (Sozialwesen) und des ASOG mit dem entsprechenden Zuständigkeitskatalog Nr. 19 Unterkunftsplätze nach.“<sup>2</sup> Auch dieses Schreiben hatte keine Auswirkung auf die Entscheidung des Bezirksamts.

Derzeit wird die Familie von ihrer Anwältin beim Verwaltungsgericht Berlin vertreten. Der für den Fall zuständige Richter möchte u.a. die Bemühungen einer Wohnungssuche aufgelistet bekommen.

Der Fall ist noch nicht endgültig beschlossen. Falls der Antrag auf einstweilige Verfügung über die Unterbringung nach ASOG-Berlin von dem Verwaltungsgericht abgelehnt wird, ist die Familie trotz monatelangen Bemühungen und Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie dem ohne hin Anspruch und Recht auf Unterbringung seitens des Bezirksamts, weiterhin obdachlos.

---

<sup>2</sup> Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an das Bezirksamt, 2018